



Ort und Dauer der Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Lageplan und textlichen Festsetzungen wird in der Zeit von

**Montag, 17. August 2020 bis einschließlich Montag, 17. September 2020**

im Gräfin Amalie Saal des Rathauses (Zimmer 2), Schloss-Str. 20, 74405 Gaildorf, öffentlich ausgelegt.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-130 oder E-Mail an [bianca.leipersberger@gaildorf.de](mailto:bianca.leipersberger@gaildorf.de) während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar. Fragen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-Mail oder beim Termin gestellt werden.

**Dienststunden:**

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gaildorf, 23. Juli 2020

Bürgermeisteramt